



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2019/20

17.06.2020

37. Stück

Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2020/21

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule
Steiermark vom 16.06.2020**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Hochschulkollegiums für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2020/21



Das Hochschulkollegium hat gemäß § 4 Abs 2 C-HAV nach Anhörung der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums, des Hochschulrats und der Hochschulvertretung das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2020/21 abgeändert.

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“¹ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A) und einem Online-Face-to-Face Assessment (Modul C). Der sonst übliche elektronische Zulassungstest (Modul B) entfällt Covid-19 bedingt. Das im Aufnahmeverfahren eingesetzte, einheitliche Modul A wird von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ wechselseitig anerkannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2020/21 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung beantragen.
 2. Studierende, die bei Freiwerden eines im Reihungsverfahren vergebenen Studienplatzes auf diesen nachrücken und am 1. Mai 2020 bereits zu einem Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung an einer im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ vertretenen Institution zugelassen sind.
 3. Studierende, die bei Freiwerden eines im Reihungsverfahren vergebenen Studienplatzes auf diesen nachrücken und an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zu einem Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung zugelassen waren, wenn sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte eines solchen Bachelorstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Dies gilt nicht für Studierende gem. Z 2.
- (3) Die Anzahl der StudienanfängerInnen sowie die Zulassungskriterien werden gem. § 50 Abs 6 HG durch Verordnung des Rektorats festgelegt.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung setzt die Eignung für dieses Lehramtsstudium voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen Aufnahmeverfahren festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment und der Einzahlung des Kostenbeitrags (Modul A). Als zweite

Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Online-Face-to-Face Assessment (Modul C) durchgeführt.

- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Das Aufnahmeverfahren wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
- (7) Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens wird für den „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ zentral von der Universität Graz bereitgestellt und betreut.
- (8) Die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens wird zu zwei Terminen angeboten. Die Frist für die Registrierung für den ersten Termin beginnt am 2. März 2020 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr. Die Frist für die Registrierung für den zweiten Termin beginnt am 1. Juli 2020 um 9:00 Uhr und endet am 14. August 2020 um 12:00 Uhr. Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist ausschließlich im persönlichen Benutzerkonto bis zum Abrufen der Absolvierungsbestätigung (Modul A) möglich.

§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche für den ersten Termin am 2. März 2020 um 09:00 Uhr beginnt und am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr endet und für den zweiten Termin am 1. Juli 2020 um 09:00 Uhr beginnt und am 14. August 2020 um 12:00 Uhr endet, unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online-Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium sowie Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bei Teilnahme am ersten Termin bis 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr und bei Teilnahme am zweiten Termin bis 14. August 2020 um 12:00 Uhr noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
 - a) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
 - b) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort ist während der Registrierungsfrist, im Zuge der Bestätigung der Studienwahl und bei der Antragstellung auf Zulassung zum Studium möglich.
- (3) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungsbestätigung.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/21 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt 50,- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten

ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.

- (3) Die Zahlungsfrist für den ersten Termin beginnt am 2. März 2020, 9:00 Uhr und endet am 15. Mai 2020, 12:00 Uhr, für den zweiten Termin beginnt sie am 1. Juli 2020, 9:00 Uhr und endet am 14. August, 12:00 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren oder bei Nichterscheinen zum Online-Face-to-Face Assessment besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Antragstellung auf Zulassung

- (1) Die Absolvierungsbestätigung über die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens (Modul A) muss von den StudienwerberInnen bei Teilnahme am ersten Termin innerhalb der Zeit von 8. bis 17. Juni 2020 und bei Teilnahme am zweiten Termin von 24. bis 28. August 2020 über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (2) Danach müssen die StudienwerberInnen die Bestätigung der Studienwahl im persönlichen Benutzerkonto vornehmen und bis zum Ende der Antragsfrist am 17. Juni 2020 bei Teilnahme am ersten Termin und am 28. August 2020 bei Teilnahme am zweiten Termin unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Steiermark stellen. .
- (3) Eine Antragstellung nach Ende der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Die Antragsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Mit der Bestätigung der Studienwahl ist der erste Teil des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung abgeschlossen und gilt als positiv absolviert.
- (5) Nach erfolgter Antragstellung werden die StudienwerberInnen zum Online-Face-to-Face Assessment an der Pädagogischen Hochschule Steiermark eingeladen.

§ 8 Modul C: Online-Face-to-Face Assessment

- (1) Als zweite Stufe im Aufnahmeverfahren ist das Online-Face-to-Face Assessment zu absolvieren. Es wird online an zwei Terminen abgehalten. Der erste Termin findet von 8. bis 10. Juli 2020 statt. Bei Bedarf und mit beiderseitigem Einverständnis kann das Face-to-Face Assessment auch am 13. Juli 2020 in Präsenz durchgeführt werden. Der zweite Termin ist von 7. bis 8. September 2020. Dieser Termin kann bei Bedarf und mit beiderseitigem Einverständnis auch in Präsenz stattfinden.
- (2) Das Online-Face-to-Face Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs, das als Webex-Konferenz stattfindet.
- (3) Das Ergebnis des Online-Face-to-Face Assessments wird von der Pädagogischen Hochschule Steiermark bekannt gegeben.
- (4) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung im Studienjahr 2020/21 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 9 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ersetzt die am 16. März 2020 im 24. Stück des Mitteilungsblatts veröffentlichte Verordnung des Hochschulkollegiums für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation sowie Fachbereich Ernährung.

Für das Hochschulkollegium:

Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Holzinger